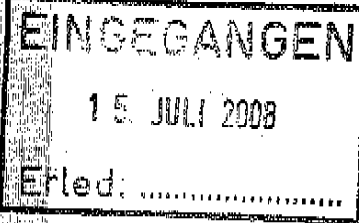


VG 29 A 338.07

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen Barbara Wessel und Christina Clemm,
Yorckstraße 80, 10965 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 29. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schmialek
als Einzelrichter

am 11. Juli 2008 beschlossen:

Der Klägerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwältin Barbara Wessel
Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.

Gründe

I:

Die Klägerin reiste 1981 mit ihrem Ehemann und fünf Kindern aus dem Libanon mit einem kurzzeitigen, auf den Namen lautenden libanesischen Laissez-Passer nach Berlin-West ein. Mit der Erklärung, sie eine 1956 geborene staatenlose Kurdin aus dem Libanon beantragte sie – wie auch die Familie – Asyl. Nachdem dieser Antrag erfolglos geblieben war, erhielt die Klägerin im Jahre 1989 einen Fremdenpass und eine Aufenthaltserlaubnis nach der damaligen Allfall-Weisung Nr. 11. In den Jahren 1990 und 1992 gebar die Klägerin zwei weitere Kinder Nach Einbürgerung der fünf mit der Klägerin eingereisten Kinder erhielt sie 1996 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis als ausländischer Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG und später nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, die letztmalig bis zum 8. September 2005 verlängert worden war.

Den Antrag der Klägerin auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 5. September 2005 lehnte der Beklagte durch Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 10. Juli 2007 mit der Begründung ab, Ermittlungen hätten ergeben, dass sie die 1958 geborene türkische Staatsangehörige sei. Nach einem Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister sei sie dort seit 1968 registriert. Das ihr Vater türkischer Staatsangehöriger sei, habe sie selbst eingeräumt. Ihr

Bruder und dessen türkische Ehefrau , die Schwester ihres Ehemannes, die zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Regelung vom 17. November 2006 besitzt, seien – wie ihr eigener Ehemann – unzweifelhaft ebenfalls türkische Staatsangehörige. Aufgrund dieser engen familiären Verpflichtungen habe ihr bewusst sein müssen, dass auch sie türkischer Herkunft sei. Die angeblich unterbliebene Hinterfragung der Herkunft sei – auch weil sie im Libanon als Ausländerin angesehen und ihr deshalb Heiratspapiere versagt worden waren – als gänzlich weltfremd anzusehen. Damit aber sei davon auszugehen, dass sie die deutschen Behörden über ihre Personalien und Staatsangehörigkeit getäuscht habe, was einen Ausweisungstatbestand erfülle.

Eine Verlängerung der zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG komme aufgrund der im Mai 2007 eingetretenen Volljährigkeit des jüngsten deutschen Kindes nicht mehr in Betracht. Auch die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 AufenthG lägen nicht vor. § 25 Abs. 4 AufenthG sei mangels außergewöhnlicher Härte im Falle des Verlassens des Bundesgebietes nicht einschlägig. Vertrauensschutz wegen des langjährigen

Aufenthalts entfalle wegen der zugrundeliegenden Täuschung. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheitere am Fehlen eines unverschuldeten Ausreisehindernisses. Wegen der falschen Angaben bzw. Täuschung müsse von einem Verschulden ausgegangen werden. Auch fehle eine seit bereits 18 Monaten bestehende Ausreisepflicht und sei die derzeitige Passlosigkeit bei entsprechendem Bemühen zu beheben. Ferner sei auf den fortlaufenden Sozialhilfebezug und den o.g. Ausweisungsgrund zu verweisen.

Das Vorbringen im Anhörungsverfahren rechtfertige keine andere Beurteilung: Dabei solle die Geburt der Klägerin und das Aufwachsen im Libanon trotz fehlender Dokumente – das Einreise-Laissez-Passer sei wie eingeräumt durch Bestechung erlangt – ebenso wenig wie das Fehlen jeglicher Bezüge in die Türkei in Abrede gestellt werden. Die geäußerten Zweifel an der Aussagekraft des türkischen Personenstandsregisters teile man nicht. Die unterbliebene Registrierung der hier geborenen Kinder sei der eigenen Nichtanmeldung geschuldet. Ihr Ehemann sei seit 1984 zur Ausreise verpflichtet, ihre beiden türkischen Kinder teilten ihr aufenthaltsrechtliches Schicksal. Somit könne die familiäre Lebensgemeinschaft auch im Ausland verwirklicht werden.

Gleichzeitig mit der Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde der Klägerin die Abschiebung angedroht, sie unter Androhung sofortiger Vollziehung zur Vorsprache im türkischen Generalkonsulat zur Klärung ihrer Identität und Erlangung von Reisedokumenten aufgefordert und insoweit unmittelbarer Zwang durch polizeiliche Vorführung angedroht.

Hiergegen richtet sich die am 19. Februar 2007 – zunächst als Untätigkeitsklage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – erhobene Verpflichtungsklage, zu deren Begründung im Wesentlichen folgendes vorgetragen wird:

Die Angaben im türkischen Personenstandsregister seien falsch, wie auch der Umstand beweise, dass sie dann bei der Geburt ihres ältesten Sohnes im Jahre 1971 erst 13 Jahre alt gewesen sein müsste. Ihre Mutter sei, wie durch libanesischen Personalausweis aus dem Jahr 1964 belegt werde – eine zwischenzeitlich durchgeführte kriminaltechnische Untersuchung dieses Personalausweises ergab keinerlei Anhaltspunkte für Fälschungsmarkmale –, libanesischer Staatsangehöriger gewesen, habe im Libanon gelebt und dort 1953 einen aus der Region Savur stammenden, arabisch sprechenden Mahalmi-Kurden verheiratet. Ihre Eltern seien, als sie neun Jahre alt gewesen sei, in die Türkei verzogen. Sie selbst jedoch sei im Libanon verblieben und habe bereits im Kindesalter zunächst in einer jüdischen und später in einer christlichen Familie in Beirut arbeiten müssen. Zur Schule sei sie

- 4 -

nie gegangen und auch Analphabetin. Erst nach eigener Eheschließung und beim Versuch einer Registrierung der Ehe im Libanon habe sie erfahren, dass sie trotz der libanesischen Staatsangehörigkeit ihrer Mutter wegen der Abstammung von ihrem Vater als staatenlose Kurdin gelte. Näheres oder gar rechtliche Kenntnisse über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse habe sie jedoch nie gehabt. Einzige libanesische Bescheinigung, die sie für sich und ihre Kinder besitze, sei die ihres Sohnes vom 27. September 1979, in der die Staatsangehörigkeit als „ungeklärt“ verzeichnet sei.

Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass sie ohne ihr Wissen, mit falschem Namen und unzutreffendem Geburtsdatum im türkischen Personenstandsregister verzeichnet sei, könne man ihr daraus mangels Kenntnis nicht den Vorwurf der Täuschung bzw. falscher Angaben machen. Dass ihr Bruder die türkische Staatsangehörigkeit besitze, erkläre sich daraus, dass dieser erst nach dem Umzug der Eltern in die Türkei geboren und dort auch aufgewachsen sei.

Rechtlich stehe ihr - wegen der Rechtsnatur des 1989 erstmals erteilten Aufenthaltsrechts als dauerhafte Bleiberechtsregelung, wie auch das Verwaltungsgericht Hannover in einem Parallelfall entschieden habe - ein Anspruch nach § 23 AufenthG, jedenfalls aber nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK zu. Ihre fünf, mit ihr 1981 eingereisten Kinder seien schon seit langen Jahren deutsche Staatsbürger und sämtlich gut integriert. Ihre beiden weiteren, mit ihr zusammenlebenden Kinder gingen in Berlin zur Schule, wobei einer den mittleren Schulabschluss bereits geschafft habe und nunmehr das Fachabitur machen wolle. Zwar sei der jüngere Sohn in der Tat durch Straftaten kleinerer und mittlerer Kriminalität aufgefallen, habe sich inzwischen aber gefangen und zeige gute Ansätze, gehe jetzt auch regelmäßig wieder zur Schule. Somit habe auch sie selbst erhebliche Integrationsleistungen erbracht und dürfe von ihren hier lebenden fünf deutschen Kindern und Enkelkindern nicht getrennt werden. Zudem pflege sie ihren schwer kranken bettlägerigen Schwiegervater und kümmere sich auch um die noch in ihrem Haushalt lebende schwer kranke deutsche Tochter. Auch lebe sie inzwischen seit mehr als 25 Jahren in Deutschland, habe hingegen in die Türkei keinerlei Beziehungen, sei dort nie gewesen und könne sich dort auch nicht zurechtfinden.

Die Beklagte macht im Klageverfahren ergänzend Folgendes geltend:

Dass die Mutter der Klägerin wohl tatsächlich die libanesische Staatsangehörigkeit besessen haben dürfte, sei unerheblich. Etwaige „Inkorrektheiten“ in den Registrierdaten der Klägerin im türkischen Personenstandsregister seien durch die Umstände erklärbar. Dort bedürfe es

für die Registrierung nicht der Vorlage von Urkunden. Beispielsweise könne auch ein naher Verwandter mit Zeugen die Eintragung bewirken, woraus sich auch spätere gemeinsame Registrierungen mit Geschwistern, wie vorliegend, erklären ließen. Die Identität der Klägerin und ggf. der Erhalt von Reisedokumenten werde gegenwärtig noch von den türkischen Behörden abschließend geprüft. Wegen ihrer Täuschung komme Vertrauensschutz vorliegend nicht in Betracht. Ihr Aufenthaltsrecht sei zuletzt auf § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und nicht – wie zuvor – auf die Altfallregelung gestützt gewesen. Selbst wenn man davon ausginge, die zuletzt bis 1996 erteilte Aufenthaltsbefugnis habe gem. § 32 AuslG und nunmehr über § 102 Abs. 2 AufenthG gem. § 23 AufenthG fortgegolten, sei darauf abzustellen, dass die frühere Weisungslage derartige Täuschungsfälle nicht berücksichtigt, dies aber bei Kenntnis sicherlich dahingehend getan hätte, dass ein Aufenthaltsrecht nicht habe verlängert werden müssen. Das die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts dieser Verlängerung nicht entgegen gestanden hätte, sei allerdings einzuräumen.

Angesichts der Vernebelung ihrer Identität durch die Klägerin müssten auch die ohne Zweifel begrüßenswerten Integrationsleistungen der deutschen Kinder und ggf. Bemühungen des jüngsten Sohnes um eine nachhaltige Verhaltensänderung gegenüber dem staatlichen Ausreiseinteresse zurücktreten. Die Pflege des Schwiegervaters könnten auch die hier lebenden anderen Familienangehörigen übernehmen.

Die Klägerin wurde zwischenzeitlich beim türkischen Generalkonsulat vorgeführt, ihr Aufenthalt ist im Hinblick auf die andauernden Bemühungen der Beklagten um Bestätigung der Identitätsfeststellung und Erlangung von Reisedokumenten geduldet.

II.

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihrer Verfahrensbevollmächtigten ist begründet, weil die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und die Klägerin wegen Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II die Prozessführungskosten auch nicht in Raten aufbringen kann (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO).

Bei der hier nur gebotenen summarischen Prüfung dürfte die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – hinsichtlich der unter Androhung unmittelbaren Zwangs angeordneten Vorführung ist Erledigung eingetreten – voraussichtlich Erfolg haben. Denn hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme des Beklagten, die Klägerin habe zur Erlangung des erst-

mals im Jahre 1989 erteilten Aufenthaltsrechts nach der früheren Altfallregelung Nr. 11 über ihre Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht, liegen nicht vor.

Dabei kann letztlich offen bleiben, ob der Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister eine hinreichende Grundlage für die Annahme darstellt, dass die Klägerin tatsächlich die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, dies vom türkischen Staat anerkannt wird und ihr dementsprechend auch türkische Reisedokumente erteilt werden, worum sich der Beklagte derzeit noch bemüht. Denn durch diesen Personenstandsregisterauszug wird ungeachtet eingeräumter etwaiger „Inkorrektheiten“, die jedenfalls hinsichtlich des Geburtsdatums der Klägerin naheliegen, die Annahme des Beklagten, die Klägerin habe bewusst falsche Angaben über ihre Identität und Staatsangehörigkeit gemacht und dadurch getäuscht, nicht belegt. Dass über die Umstände der Registrierung der Klägerin in der Türkei nichts bekannt ist und dass es dazu nicht einmal der Vorlage von Urkunden bedarf, vielmehr schon ein näher Verwandter unter Berufung auf Zeugen eine solche Registrierung herbeiführen kann, räumt der Beklagte selbst ein. Auch behauptet er selbst nicht, dass die Klägerin diese Registrierung veranlasst hat und vermutet lediglich, sie habe hiervon gewusst bzw. wissen müssen. Diese Vermutungen überzeugen jedoch nicht.

Dem Verweis auf die türkische Staatsangehörigkeit ihres Bruders ist die Klägerin nachvollziehbar - und durch den Beklagten nicht bestritten oder gar widerlegt - mit dem Hinweis entgegengetreten, dieser sei erst nach dem Umzug ihrer Eltern aus dem Libanon in die Türkei geboren worden und dort auch aufgewachsen. Von daher liegt auch vor dem Hintergrund, dass der Vater türkischer Staatsangehöriger war, - anders als für die Klägerin - dessen türkische Staatsangehörigkeit auch subjektiv nahe. Die Klägerin musste auch nicht im Hinblick auf ihren türkischen Vater, der unstreitig arabisch sprechender Mahalmi-Kurde war, von einer eigenen türkischen Staatsangehörigkeit ausgehen. Zwar ist es zutreffend, dass sie nach türkischem Staatsangehörigkeitsrecht infolge der Geburt als Tochter eines türkischen Staatsangehörigen auch diese Staatsangehörigkeit erwärb, derartige rechtliche Kenntnisse können für sie jedoch nicht unterstellt werden. Die Klägerin ist nach ihren eigenen Angaben und durch den Beklagten unwidersprochen nie zur Schule gegangen und Analphabetin. Sie stammt offensichtlich von einer libanesischen Mutter ab - deren Personalausweis ist nach der kriminaltechnischen Untersuchung jedenfalls nicht verfälscht -, und der Beklagte räumt selbst ein, es gebe keine Anhaltspunkte, dass sich die Klägerin jemals in der Türkei aufgehalten habe. Nach ihren eigenen - unwidersprochen gebliebenen - Angaben wurde die Klägerin in Beirut geboren, ist dort aufgewachsen und hat dort ihren türkischen Ehemann geheiratet. Dass die libanesischen Behörden die Registrierung der Eheschließung unter Hinweis auf die Abstammung von einem früher im Libanon lebenden staatenlosen Kurden ver-

weigert haben, rechtfertigt ersichtlich nicht die Annahme des Beklagten, schon deshalb müsste die Klägerin von ihrer türkischen Staatsangehörigkeit gewusst haben. Im Übrigen ist in der libanesischen Geburtsbescheinigung für ihren Sohn Bilal auch aufgenommen worden, die Staatsangehörigkeit sei ungeklärt.

Es fehlen nach alledem hinreichende Anhaltspunkte für eine Täuschung seitens der Klägerin bei Erlangung und Verlängerung der früheren Aufenthaltserlaubnisse nach der sog. Altfallregelung ab 1989. Somit dürfte die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 23 AufenthG vor dem Hintergrund naheliegen, dass dieses Aufenthaltsrecht in der Tat von vornherein auf einen Daueraufenthalt angelegt war. Die Annahme des Beklagten, die frühere Weisungslage habe derartige Täuschungsfälle nicht berücksichtigen können, vor diesem Hintergrund müsste die Weisungslage ergänzend dahin ausgelegt werden, dass in Täuschungsfällen ein Aufenthaltsrecht nicht erteilt oder verlängert worden wäre, geht vorliegend schon deshalb ins Leere, weil – wie oben dargelegt – von einer Täuschung seitens der Klägerin aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse nicht ausgegangen werden kann. Dass diese Verlängerung zuletzt auf das Sorgerecht für die minderjährigen deutschen Kinder der Klägerin gestützt wurde, steht dem ebenfalls nicht notwendig entgegen. Dass der fortlaufende „Sozialhilfebezug“ der Klägerin einer Verlängerung auf dieser Grundlage nicht entgegensteht, räumt der Beklagte selbst ein.

Nicht fernliegend ist auch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 wegen Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte (vgl. dazu nur Ur. des BVerwG vom 19. September 2000 – 1 C 14.00 -, Buchholz 402.240 § 6 AuslG Nr. 16) bzw. gem. § 25 Abs. 5 AufenthG. Insofern ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Klägerin nicht im Besitz von Einreisepapieren in die Türkei ist und trotz Vorführung der Klägerin im türkischen Generalkonsulat am 22. August 2007 bisher offensichtlich solche nicht ausgestellt wurden. Jedenfalls aber dürfte im vorliegenden Fall die Annahme einer außergewöhnlichen Härte im Falle des Verlassens des Bundesgebietes bzw. eine Unzumutbarkeit der Ausreise in die Türkei anzunehmen sei. Die Klägerin ist im Libanon geboren und aufgewachsen und 1981 mit Ehemann und fünf Kindern ins Bundesgebiet eingereist. Seit 1989 ist sie ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen und hat durchaus erhebliche Integrationsleistungen erbracht. Die fünf mit ihr eingereisten Kinder leben seit langen Jahren im Bundesgebiet, sind offensichtlich gut integriert und bereits seit mehr als zehn Jahren deutsche Staatsbürger. Auch ihr ältester Sohn ist, wie sein schulischer Erfolg zeigt, offensichtlich gut integriert. Allein der Umstand, dass der jüngste Sohn über einen längeren Zeitraum erhebliche Integrationsprobleme hatte, dies aber möglicherweise inzwischen nicht mehr der Fall ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Auch der Hinweis auf die in ihrem Haushalt

- 8 -

lebende kranke deutsche Tochter und die für den schwerkranken Schwiegervater geleistete Hilfe und Unterstützung kann dabei nicht außer Betracht bleiben.

Angesichts der vorliegenden auftretenden komplexen Rechts- und Tatsachenfragen erscheint die Vertretung durch ein Rechtsanwalt erforderlich (vgl. § 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO).

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar (§ 127 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 ZPO).

Schmialek



Ausgefertigt


Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle